

Gewalt- und Pornovideos auf Schülerhandys

Rechtliche Bewertung und medienpädagogischer Umgang*

Handys sind ein selbstverständlicher Teil der Lebenswelt von Jugendlichen geworden: 92% von ihnen haben ein Handy.¹ Nach dem Fernsehprogramm liefert das Handy den häufigsten Gesprächsstoff unter den Jugendlichen. Wichtigste Funktion bleibt das Versenden und Empfangen von SMS. Erst an zweiter Stelle kommt das Telefonieren.²

Der technische Fortschritt bietet viele Chancen und Risiken, die wir bereits vom Computer kennen: Mit der Nutzung der Internet-Flatrates fürs Handy erhalten Kinder und Jugendliche mit ihrem Handy – für die Erziehenden unkontrolliert – Zugriff auf Computerspiele, Internetseiten, Microvideos, Fernsehen und Visual Radio. Viele Inhalte sind aus der Sicht des Kinder- und Jugendschutzes bedenklich, manche sind sogar verboten.

In der Öffentlichkeit wird auf Grund aktueller Vorfälle die Verbreitung von Filmen mit jugendgefährdenden oder auch strafrechtlich relevanten Inhalten über Handys diskutiert. Nach Erfahrung der am Jugendmedienschutz beteiligten Fachkreise handelt es sich hierbei um Inhalte, die bisher auf anderen Wegen verbreitet wurden. Sowohl bei der Verbreitung als Trägermedium oder Telemedium (Internet) gibt es Jugendschutzbestimmungen bzw. Strafvorschriften, die zum Teil auch bei der Verbreitung via Handy anzuwenden sind.

Auch wenn die Weitergabe von Porno- und Gewaltvideos über Handys von Kindern und Jugendlichen selbst vielfach „nur“ als „visualisierte“ Mutprobe angesehen wird, kann diese strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Teilweise fehlt es den Jugendlichen an entsprechendem Unrechtsbewusstsein, Ziel ist vielmehr der Wettstreit um das schockierendste Video, die Weitergabe an Gleichaltrige scheint damit verpflichtend.

„Snuff-Videos“

Der Begriff „Snuff“-Video leitet sich von dem englischen Verb „to snuff out“ (jemanden) umbringen, (jemanden) auslöschen, ab.

Es handelt sich dabei um Videoaufzeichnungen, die häufig nur wenige Sekunden dauern und die Akte brutaler Körperverletzung und Tötung – von der Vergewaltigung bis hin zur grausamen Hinrichtung – darstellen. Diese Art von Filmen kann aus dem Internet herunter geladen und anschließend via Handy weiterverbreitet werden.

„Happy Slapping“

Der Begriff „Happy Slapping“ leitet sich von dem englischen Verb „to slap“ ab und bedeutet wörtlich „fröhliches Schlagen“. Hierzu nutzen die Täter Handys mit integrierter Kamera, um zuvor geplante oder wahllos durchgeführte Gewalttaten zu filmen – immer mit der Absicht, diese Videos später im Internet bekanntzumachen oder via Handy zu versenden.

Woher stammen diese „Handy-Videos“?

Die „Snuff-Videos“ oder Clips mit pornographischem Inhalt gelangen zunächst per Download aus dem Internet auf das Handy. Die meisten Handys bieten eine direkte Einstiegsmöglichkeit ins Netz. Da diese jedoch verhältnismäßig teuer ist, besteht die Möglichkeit, die gewünschten Bilder oder Videos zunächst auf den heimischen PC zu laden, um sie von dort auf das Handy zu übersenden. Um die Bilder bzw. Filme dann weiter zu verbreiten, gibt es mehrere Möglichkeiten. So können die Daten per MMS (Multimedia Messaging Service), Bluetooth oder Infrarot-Schnittstelle von Schülerhandy zu Schülerhandy ausgetauscht werden. Zur Nutzung der drahtlosen Übertragungsform muss diese Funktion auf dem Handy aktiviert sein.

MMS (Multimedia Messaging Service)

Der Multimedia Messaging Service bietet die Möglichkeit, mit einem Mobiltelefon multimediale Nachrichten an andere mobile Endgeräte oder an normale E-Mail-Adressen zu schicken.

* Bearbeiter/Bearbeiterin: Walter Staufer, Martina Hannak-Mayer (BPJM)

Mit MMS können Nachrichten mit nahezu jeglichem multimedialen Inhalt verschickt werden. Damit ist es möglich, simple Texte, komplexe Dokumente, Bilder und kurze Videosequenzen an einen oder mehrere Empfänger zu verschicken. Die Nutzung dieses Angebotes ist kostenpflichtig.

Bluetooth

Bluetooth ist ein Funkstandard für die drahtlose Vernetzung von Geräten über kurze Distanz. Bluetooth bietet eine drahtlose Schnittstelle, über die sowohl mobile Kleingeräte wie Mobiltelefone, Organizer und Kameras als auch Computer und Peripheriegeräte miteinander kommunizieren können. Ein solches Netzwerk wird auch als Wireless Personal Area Network (WPAN) bezeichnet. Hauptzweck von Bluetooth ist das Ersetzen von Kabelverbindungen zwischen Geräten. Die Reichweite von Bluetooth-Geräten liegt je nach Leistungsklasse zwischen 10 und 100 Metern. Der Datenaustausch mittels Bluetooth verursacht keine Kosten.

Infrarot-Schnittstelle

Die Infrarot-Technik bietet die Möglichkeit eines Datenaustausches zwischen mobilen Endgeräten mittels infraroten Lichts über kurze Strecken. Auch diese Form der Datenübertragung von Handy zu Handy ist kostenlos.

Strafbarkeit der Weitergabe

Die Strafbarkeit der Weitergabe von „Handy-Videos“ mit pornographischen Inhalten richtet sich nach den Vorschriften § 184 und § 184 a des Strafgesetzbuches.

§ 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften (Auszug)

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ...
6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein, ...

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (Auszug)

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht

Wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gemäß § 184 StGB ist es mithin strafbar, wenn ein Jugendlicher seinen Mitschülern einen pornographischen Video-Clip oder entsprechende Bilder per Handy schickt. Ebenso dürfen sie nicht an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden. Danach macht sich ein Jugendlicher strafbar, der seinen Mitschülern auf dem Schulhof sein neuestes Handy-Video, welches einfache Pornographie zum Gegenstand hat, zeigt.

Des Weiteren macht sich derjenige nach § 184 a StGB strafbar, der pornographische Schriften (unter diesen Begriff fallen auch digitale Bilder oder Videos, § 11 Abs. 3 StGB), die Gewalttätigkeiten wie z.B. Vergewaltigungsszenen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben, verbreitet oder öffentlich vorführt oder anderweitig zugänglich macht. Im Unterschied zum Tatbestand der einfachen Pornographie (§184 StGB) dürfen diese Inhalt auch nicht an Erwachsene weitergegeben werden.

In „Snuff-Videos“, werden unter anderem Bilder von Hinrichtungen, Morden oder Unfallopfern gezeigt. Handelt es sich dabei um Gewalt verherrlichende Darstellungen, was der Regelfall ist, so verstößt die Weitergabe gegen § 131 des Strafgesetzbuches.

§ 131 StGB Gewaltdarstellung (Auszug)

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschen-

würde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht ...
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

Gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist also, ebenso wie bei der Verbreitung pornographischer Schriften das bloße Versenden eines Videos mit den beschriebenen Inhalten von einem Handy auf das Nächste bereits strafbar. Voraussetzung ist, dass der Empfänger minderjährig ist.

Ebenfalls macht sich strafbar, wer gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 StGB gewaltverherrlichende bzw. gewaltverharmlosende Inhalte verbreitet oder gemäß Nr. 2 öffentlich zugänglich macht. Bei dieser Tatvariante muss der Empfänger nicht minderjährig sein, allerdings ist hier Individualkommunikation zwischen Handys nicht ausreichend. Denkbar ist hier zum Beispiel, dass ein selbst gefilmtes „Happy Slapping“-Video über das Internet verbreitet wird.

Ist bei einer selbst gefilmten Videosequenz die Strafbarkeitsschwelle noch nicht erreicht, kann jedoch die dem Videofilm zugrunde liegende Körperverletzungshandlung strafrechtlich geahndet werden, wobei sich auch die (jugendliche) Person, die die Tathandlung gefilmt hat nach denselben Strafvorschriften strafbar machen kann.

Mögliche Folgen

Sofern bei Auffinden von Porno- oder Gewaltvideos von den Verantwortlichen die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird, kann zunächst das Handy eingezogen werden und dieses wird auch nach Abschluss eines möglichen Gerichtsverfahrens im Falle einer Verurteilung nicht mehr ausgehändigt. Den jugendlichen Tätern bzw. Täterinnen droht wegen oben benannter Straftatbestände die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen, wie beispielsweise Arbeitsauflagen oder die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung. In schwerwiegenden Fällen kann auch Jugendarrest oder Jugendstrafe verhängt werden. Die strafrechtliche Verfolgung setzt jedoch in jedem Fall die Strafmündigkeit voraus.

Gibt es technische Barrieren?

Soweit es technische Hilfsmittel wie bspw. Jugendschutzprogramme oder Filterung von Internet-Angeboten gibt, ließen sich diese ebenfalls bei der Handy-Nutzung anwenden. Wünschenswert wäre, vergleichbar der Initiative der deutschen Suchmaschinenanbieter eine Initiative der Mobilfunkanbieter unter Nutzung des „BPJM-Moduls“, die den Zugriff auf indizierte Internet-Seiten über Handys filterbar machen würden.

Medienpädagogische Empfehlungen

Um Kinder und Jugendliche wirksam vor den Einflüssen gefährdender Medieninhalte zu schützen, müssen rechtliche Maßnahmen durch pädagogisches Handeln ergänzt werden. Gewalt und die Darstellung von Gewalt ist keine Frage mit der sich die Schule erst mit der Verbreitung von Gewaltvideos auf Schülerhandys auseinandersetzt. Viele bewährte Lösungsstrategien können somit auch auf diese Problematik übertragen werden. Wie geht man daher aus medienpädagogischer Sicht mit Gewalt- und Pornovideos auf Schülerhandys um?

Medienpädagogische Empfehlungen für Eltern

Eltern sollten darüber informiert sein, welche technischen Möglichkeiten die Handys ihrer Kinder haben und welche Inhalte damit erreichbar sind. Im Vordergrund sollte dabei nicht die Kontrolle stehen, sondern der Wunsch, auf dem Laufenden zu bleiben: Kinder und Jugendliche sind oft geübter in der Nutzung neuer Medien und genießen bei der Vorführung und Erklärung die Rolle der Experten. Wenn sie ihre Eltern in die Handy-Technik einweisen, kommen zwangsläufig auch die Inhalte zur Sprache, bei deren Einschätzung umgekehrt die Kinder und Jugendlichen von der Erfahrung der Erwachsenen und ihrer Bewertung möglicher Risiken profitieren können.

Tipps zu Gewaltvideos auf Schülerhandys

- Sprechen Sie Ihr Kind darauf an, dass Sie sich über seine Handynutzung, (z.B. nach Pressemeldungen über Gewaltvideos auf Handys) Sorgen machen.
- Fragen Sie Ihr Kind, ob es derartige Videos oder Bilder bereits gesehen hat und was Ihr Kind dabei empfunden hat.

- Führen Sie einen vertrauensvollen Dialog ohne Vorwürfe zu machen. Andernfalls traut sich Ihr Kind möglicherweise nicht mehr, weiterhin davon zu erzählen.
- Lassen Sie sich, sofern es zutrifft, entsprechendes Bildmaterial zeigen und fragen Sie Ihr Kind, auf welchem Weg es daran gekommen ist.
- Machen Sie Ihrem Kind deutlich, dass solche Inhalte „sozialschädlich“ und daher strafbar sind. Mit dem Versuch, sich in die Opferrolle hineinzusetzen, lässt sich die Verletzung gemeinsamer Normen und Werte einsichtig machen.
- Weisen Sie Ihr Kind auf realistische Konsequenzen weiterer missbräuchlicher Handy-Nutzung hin und versuchen Sie es dafür zu gewinnen, auch gegenüber Gleichaltrigen gegen bedenkliche Spiele oder Inhalte zu argumentieren.
- Achten Sie darauf, Ihr Kind nicht zu isolieren und sein Vertrauen zu behalten. Suchen Sie Unterstützung bei den Eltern des Freundeskreises, bei Lehrkräften und Kontaktpersonen in der Freizeitgestaltung Ihrer Kinder (Jugendhaus, Verein, etc.).
- Sprechen Sie sich mit o.g. Personen hinsichtlich gemeinsamer Maßnahmen ab. Damit werden Sie verhindern, dass Ihr Kind oder andere Ihnen die Rolle des „Bösewichtes“ zuschreiben oder Sie als intolerant abstempeln. Versuchen Sie diejenigen, denen die Mediennutzung ihrer Kinder trotz aller Bemühungen um aufklärende Information gleichgültig bleibt, als Minderheit zu isolieren.
- Melden Sie jugendgefährdende Inhalte an die zuständigen Stellen. Hilfestellung erhalten Sie am Service-Telefon der Bundesprüfstelle, T. 0228/376631.

Handy als Multimediagerät – Chancen und Risiken

Eltern und Erziehende müssen ihre Kinder unterstützen, das Handy technisch, inhaltlich und auch unter finanziellen Gesichtspunkten verantwortungsbewusst zu nutzen. Handys dienen Eltern zur Beruhigung hinsichtlich der Erreichbarkeit ihrer Kinder. Außerdem ermöglicht das Handy Kindern und Jugendlichen die Kommunikation mit der Freundin oder dem Freund zu jeder Zeit und fördert über die Nutzung gleicher Funktionen oder den Austausch von Daten die Zugehörigkeit zu ihren sozialen Bezugsgruppen. Die technologische Entwicklung und die zunehmende Verfügbarkeit frei zugänglicher Inhalte bringen es dabei zwangsläufig mit sich, dass Kinder und Jugendliche immer früher lernen müssen, selbständig mit den Chancen und Risiken der Handy-Nutzung umzugehen.

Weitere Informationen erhalten Eltern und Erziehende auf der Homepage der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unter <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Orientierung-im-Medienalltag/Fuer-Eltern-und-Erziehende/handy.html>

Handykosten, Sicherheit – Risiken eingrenzen

Da Handys mittlerweile zu den alltäglichen Gebrauchsgegenständen zählen, entsteht schon bei Grundschulkindern der Wunsch nach einem eigenen Handy. Spezielle Kinderhandys mit geringer technischer Ausstattung haben sich in der Regel nicht bewährt, weil sie nicht den Vorstellungen der jungen Nutzer entsprechen. Die Notwendigkeit eines „Notfall“-Handys, z.B. bei Tätigkeiten der Erziehenden zu unregelmäßigen Zeiten, hängt vom familiären Alltag ab. Aus inhaltlichen, gesundheitlichen und Gründen des Jugendmedienschutzes überwiegen insgesamt die Bedenken, Kindern frühzeitig Handys zu überlassen.³

Wenn später die Argumente für die Notwendigkeit der Handynutzung überwiegen, kommt den Themen Kosten und Sicherheit Bedeutung zu.

In der Auseinandersetzung um die Frage der Handykosten und ihrer Begleichung können Kinder und Jugendliche den Umgang mit Geld erlernen. Dies betrifft auch die Unterscheidung zwischen tatsächlichen und vermeintlichen Bedürfnissen (Klingeltöne, Logos), die sich z.B. in teuren Abokosten niederschlagen können.

Mittel zur vernünftigen Kosten-Nutzen-Rechnung sind eine überlegte Vertragsgestaltung und Kalkulation der Folgekosten je nach Nutzung der Funktionen:

Das Handy mit aufladbarer Guthabekarte (Pre-Paid-Karte) für Kinder und Jugendliche setzt sich dabei immer mehr durch (63 %). Die durchschnittlichen monatlichen Kosten für die Handynutzung betragen unverändert ca. 21 Euro und 82 % der jugendlichen Nutzer müssen sich an diesen Kosten beteiligen.⁴ Handys mit Vertragsbindung, bei denen die Rechnungen von den Eltern bezahlt werden, sind daher wenig geeignet, den Umgang mit Geld zu lernen.

Die höheren Anschaffungskosten für ein Pre-Paid-Handy machen es erforderlich, gründlich über die Auswahl der benötigten Funktionen nachzudenken (je mehr, desto teurer wird das Handy). Für Pre-Paid-Handys gibt es keine Vertragsbindung und Grundgebühr. Außerdem werden die Nutzungskosten transparenter, weil sie über die Karte im

Voraus bezahlt werden müssen. Damit ist auch einer „unerwarteten“ Verschuldung von Kindern und Jugendlichen vorgebeugt.

Die Verbraucherzentrale NRW rät auf Handys mit voreingestellter Firmensoftware, sog. Branding-Handys, zu verzichten.⁵

Branding-Handys

Wenn der Markenname eines Produkts bekannt gemacht wird und die Marke mit Leben gefüllt wird, spricht man auch von Branding (Markenbildung).⁶ Manche Handys sind mit einer Software eines bestimmten Netzbetreibers versehen. So kommt man zum Beispiel mit nur einem Knopfdruck auf eine besonders zentral platzierte Taste ins Internet. Eine unangenehme Folge: Steckt das Handy in der Tasche, ohne dass die Tastatursperre aktiviert ist, so kann ein versehentlicher Druck auf die Taste zu hohen Kosten führen.⁷

Lassen Sie solche unerwünschten Funktionen sperren. Bei einigen Branding-Handys sind z. B. die Übertragung von Bildern per Kabel, Infrarot oder Bluetooth zum PC deaktiviert. Die Kunden werden so genötigt, die Bilder zum Archivieren über teure Media-Message-Service (MMS) des Mobilfunkanbieters zu versenden.

Berücksichtigen Sie bei der Wahl des Netzanbieters, dass Gespräche bei demselben Anbieter günstiger sind.

Handys geben elektromagnetische Energie ab! Deshalb empfehlen Experten, die Strahlenbelastung für den menschlichen Körper möglichst gering zu halten. Die höchste Strahlenbelastung besteht beim Wählen und bei schlechtem Empfang. Halten Sie Ihr Kind dazu an, zum Telefonieren Orte mit gutem Empfang aufzusuchen, das Handy beim Wählen noch nicht ans Ohr zu halten und beim Telefonieren auf genügend Abstand zwischen Handy und Kopf zu achten.

Die Handys haben sehr unterschiedliche Strahlungswerte. Beim Bundesamt für Strahlenschutz wird derzeit das „Deutsche Mobilfunk Forschungsprogramm“⁸ durchgeführt. Informationen dazu und zu Grenzwerten strahlungsarmer Handys erhalten Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Strahlenschutz.⁹ Den Strahlungswert Ihres Handys können Sie unter www.handywerte.de abfragen.

Chancen nutzen!

Je jünger die Handynutzer sind, umso wichtiger sind ihnen Klingeltöne, Logos und Spiele. Daher lassen sich manche Anbieter eine Menge einfallen, um bei Kindern und Jugendlichen ständig neue Bedürfnisse zu wecken und diese gegen Gebühr zu befriedigen. Ebenso versuchen Sie über Sondernummern, Kontaktaufnahmen und sog. „Flirtlines“, die Unerfahrenheit des jugendlichen Publikums kommerziell auszunutzen. Hier sollten Eltern ihre Kinder durch Information und Aufklärung unterstützen, unbeabsichtigte Abos kündigen und bereits eingezogene Gelder unter Berufung auf den „Minderjährigenschutz“ zurückfordern.

Doch warum Klingeltöne oder Logos kaufen, wenn man sie selber machen kann? Kinder und Jugendliche entwickeln ohnehin große Fertigkeiten in der Bedienung neuer Medien und probieren gerne etwas Neues aus, vom SMS-Schreiben bis zum Fotografieren mit dem Handy. Den wirkungsvollsten Schritt zum kompetenten Umgang mit neuen Medien leisten Kinder und Jugendliche immer durch eigene Aktivität.

- my tone – Klingeltöne selber machen¹⁰
- Handylogo-Designer¹⁰
- Ohrenblick mal! Handyvideo-Wettbewerb¹⁰
- Musik aus dem Handy¹¹

sind Beispiele aus der Fülle von Aktionen, kostenloser Software, technischen Hilfen und Wettbewerben mit attraktiven Gewinnen, die von einigen öffentlichen Institutionen (Siehe unten „Weitere Informationen“) angeboten werden. Alles Dinge, die Kindern und Jugendlichen Spaß machen. Der Schritt vom passiven teuren Konsum zum aktiven und kreativen Umgang mit dem Medium Handy ist kurz, der Zugewinn an Wissen, Erkennen von Risiken und Gefahren und Ausnutzen der Chancen neuer Techniken ist aber um so größer.

Unter www.netzcheckers.de, dem Portal der „Bundesinitiative Jugend ans Netz“, finden sich in der Rubrik „Handy & Foto“ nicht nur viele dieser Aktionen, sondern auch Tipps und Links zu anderen Handyseiten. Das Online-Jugendmagazin der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gibt Antworten auf technische Fragen und Anleitungen z.B. zum Selbermachen von Klingeltönen unter www.checked4you.de Magazin/Handy + Telefon.

Weitere Informationen für Eltern und Erziehende:

www.handywissen.info

www.lizzynet.de Netz & Multimedia

www.handysektor.de

www.mpfs.de Materialien/Infoset/Handy und Co. 10 Fragen

www.bayern.jugendschutz.de unter Materialdienst „Medien allgemein“ Handy in Kinderhand, auch als Broschüre, Hrsg.: Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V.; München 2006, 24 S. für 1 Euro.

Was können Fachkräfte tun?

Es gibt kein Unterrichtsfach, in dem der verantwortungsbewusste Umgang mit dem Handy vermittelt wird. Daher hat die Schule nicht nur die Pflicht, sondern auch alle Chancen mit pädagogischen Mitteln auf Gewalt- und Pornovideos auf Schülerhandys zu reagieren, z.B. durch:

- Kooperation mit den Eltern
- Schüler AG zur Umsetzung des Spezialwissens der jugendlichen Handynutzer
- Handynutzungs-Ordnung
- Erzieherische Maßnahmen
- Schulrechtliche Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit Schulbehörde, Polizei und Staatsanwaltschaft.¹²

Beispielhaftes Präventionsprojekt zu „sauberen Handys“

An der Alfred-Teves-Schule, einer Grund- und Hauptschule im niedersächsischen Gifhorn hat der Lehrer Marcus Lüpke ein umfassendes Präventionsprojekt entwickelt. Die Schule praktiziert dies nicht nur erfolgreich, sondern die Medienberichte darüber füllen inzwischen eine ganze Seite der Schulhomepage.

In acht Schritten zu „sauberen Handys“ an Ihrer Schule

1. Schritt: Eine Projektgruppe zur Gewaltprävention gründen
2. Schritt: Die Lehrer informieren
3. Schritt: Auf die Verantwortung der Eltern bauen
4. Schritt: Eine Handy-Ordnung beschließen
5. Schritt: Gewaltprävention in den Stundenplan integrieren
6. Schritt: Schüler als Experten einbeziehen
7. Schritt: Medienkompetenz stärken
8. Schritt: Weiträumig vernetzen

Quelle: <http://www.alfred-teves-schule.de/ats2005/unterrichtspraxis/gewaltpraevention/pdf/schulleitung-intern2006.pdf>

Die Schulhomepage der Alfred-Teves-Schule www.alfred-teves-schule.de bietet zu „Gewaltvideos auf Schülerhandys“ Materialien, Downloads, z.B. eine Lehrer-Powerpoint-Präsentation, TV-Berichte und neben vielem anderen das oben skizzierte Präventionsprogramm.¹³

Illegale Inhalte auf mobilen Digitalgeräten von Schülerinnen und Schülern

Schulen ans Netz e.V. erläutert vor dem Hintergrund konkreter Vorfälle die rechtlichen Vorgaben und Handlungsmöglichkeiten für die Schulleitung und die Lehrkräfte.¹⁴

Dort heißt es, der Gebrauch von Handys durch Schülerinnen und Schüler „liegt im Wesentlichen in dem Spannungsfeld zwischen den Aufsichts- und Überwachungspflichten der Schulleitung und der Lehrkräfte einerseits und dem mit dem Eigentum verbundenen grundsätzlich freien Nutzungsrecht der Schülerinnen und Schüler über die ihnen gehörenden Geräte und Datenträger andererseits. Grundsätzlich gilt, dass die Schülerinnen und Schüler für ihre mitgebrachten Sachen selbst verantwortlich sind. Schulleitung und Lehrern obliegt jedoch insbesondere dann eine Pflicht und zugleich eine weit reichende Befugnis zur Intervention, wenn durch die Nutzung der mitgebrachten Geräte oder Datenträger gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird, (andere) Schülerinnen und Schüler gefährdet werden oder auch nur der geregelte Schulbetrieb hierdurch beeinträchtigt zu werden droht.“

Ausführlich werden schulrechtliche Maßnahmen mit Beispielen dargestellt von Erziehungsmaßnahmen bis zur zeitweisen Wegnahme von Gegenständen, von der Hinzuziehung der Polizei beim Verdacht von Straftaten bis zum Schulausschluss. Im zweiten Teil werden Nutzungsverbote und -Einschränkungen beschrieben. Ein „Mitbringverbot für mobile Digitalgeräte ist grundsätzlich denkbar, Handys sind dabei allerdings ein Sonderfall“, da Eltern heute zumeist eine (ständige) Erreichbarkeit ihrer Kinder wünschen. Auch auf die Problematik der Durchführung mit entsprechendem Kontrollaufwand wird hingewiesen. Musterformulierungen für Nutzungsregelungen beschließen die Zusammenstellung.

Aktive Medienarbeit

Das zentrale Anliegen medienpädagogischer Arbeit ist es, Reflexionsprozesse bei Jugendlichen anzustoßen, ihr Unrechtsbewusstsein zu entwickeln, sie für Ursachen von Gewalt zu sensibilisieren und ihnen positive, kreative und aktive Zugänge zu den Medien zu erschließen. Jugendliche können zwar geschickt mit den neuen Medien umgehen, häufig fehlt es ihnen aber noch an Wert- und Normmaßstäben, um die Inhalte angemessen einzuschätzen und eine eigene wertorientierte Position entwickeln zu können. In aktiven Medienprojekten (wie z.B. Schulklassenprojekten zum Thema Handy¹⁵) lernen sie Medien kritisch zu beurteilen und eigene kreative Formen des Umgangs mit ihnen zu entwickeln.

„Dein Leben – heute und morgen“ ist das Thema des zweiten bundesweiten Handyclip-Wettbewerbs (bis 15.10.2006), den das „Medienzentrum München des JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis“ in Zusammenarbeit mit „LizzyNet“ und in Vorbereitung mit der Bundesinitiative „Jugend ans Netz“ ausschreibt. Der Wettbewerb richtet sich an Jugendliche von 12 bis 20 Jahren aus dem gesamten Bundesgebiet. Gesucht sind kurze Clips, die mit dem Handy produziert wurden und entsprechend dem Motto den Blick Jugendlicher auf ihr Leben und ihre Zukunft zeigen. Zentrale Aussagen der Clips können Antworten auf gesellschaftliche, soziale und kulturelle Fragestellungen oder auch Statements wie „Die Welt liegt mir zu Füßen“ sein. Die Clips müssen mit dem Handy aufgenommen und dürfen nicht länger als zwei Minuten sein. In diesem Zusammenhang bietet das JFF für Schulen sechsstündige Workshops an.¹⁶

Die Entwicklung des Handys vom Telefon zum Multimediazentrum, über das problematische Inhalte leicht verfügbar sind, bzw. selbst produziert und verbreitet werden können, macht es erforderlich, die Erkenntnisse über Chancen und Risiken im Umgang mit audiovisuellen Medien und dem Internet auf das Handy zu übertragen. Medienerziehung in der Familie muss hier durch schulische und außerschulische Medienarbeit ergänzt werden, damit Kinder und Jugendliche lernen, Medien kritisch zu beurteilen und kreative Nutzungsformen zu erproben – mit dem Ziel das Handy selbstbestimmt und verantwortungsvoll zu nutzen.

Aktuelle Forschungsliteratur

Bundesamt für Strahlenschutz, Deutsches Mobilfunk Forschungsprogramm (DMF), Salzgitter 2006

Projekt für die Universität zu Köln, Gewalt an Schulen
<http://www.gewalt-an-schulen.de/literatur.html>

Weblinks zu weiteren Projekten

<http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Orientierung-im-Medienalltag/fuer-medienpaedagogisch-taetige.html> Thema „Handy“

Projekt der Universität zu Köln <http://www.gewalt-an-schulen.de/initiativen.html>

Das Buddy-Projekt <http://www.buddy-ev.de/P%E4dagogen>

Schüler schaffen Frieden <http://www.klasse-schulmediation.de/index.htm>

Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

<http://www.aktioncourage.org/www.schuleohne-rassismus.org/index.html>

EU-Projekt <http://conference4.bullying-in-school.info>

Weblinks zum Thema Handy

www.checked4you.de Online-Jugendmagazin der Verbraucherzentrale NRW, Magazin/Handy + Telefon

www.handywissen.info

www.mfps.de Materialien/InfoSet/Handy und Co. 10 Fragen

Anmerkungen:

1) Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hg.) KIM-Studie 2005. Kinder und Medien, Computer und Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6-13-Jähriger in Deutschland. Baden-Baden 2005.

2) Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hg.) JIM-Studie 2005. Jugend, Information und (Multi-)Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12-19-Jähriger in Deutschland. Baden-Baden 2005.

3) Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (Hg.), Handy in Kinderhand, München 2006, 24 S., 1 Euro.

4) Siehe Fußnote 2, Mobile Kommunikation: Das Handy. S. 48-51.

5) www.verbraucherzentrale-nrw.de Medien + Telekommunikation/Mobilfunk.

6) www.handysektor.de

7) www.bsi-fuer-buerger.de/handy/handytipps.htm

8) <http://www.emf-forschungsprogramm.de/>

9) www.bfs.de/elektro/hff/modern_kommunikation.html

10) www.netzcheckers.de Handy & Foto

11) www.lizzynet.de Netz & Multimedia/Das große Handy-Special

12) www.lehrer-online.de Recht/Handy

13) www.alfred-teves-schule.de Gewaltprävention

14) www.lehrer-online.de Recht/Stichwortverzeichnis: Handy/Illegale Inhalte auf mobilen Digitalgeräten von Schülern/Maßnahmen durch die Schulleitung und die Lehrkräfte

15) http://www.jff.de/detail.php?beitrag_id=3365

16) http://www.jff.de/detail.php?beitrag_id=2765